



# Schützenverein 1964 Daisendorf e.V.

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „**Schützenverein 1964 Daisendorf**“.
- (2) Er ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Daisendorf. Er ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Der Verein wurde am 3. Januar 1968 in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „**e.V.**“.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
  - a. Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage
  - b. Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art
  - c. Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder.
- (3) Der Verein darf seinen Satzungszweck auch durch Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO) verwirklichen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung des Vereinszwecks (§ 2) zu verwenden.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein setzt sich zusammen aus aktiven Mitgliedern über 18 Jahren, jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die in geordneten Verhältnissen lebt und über einen guten Leumund verfügt.

Jedes neu aufzunehmende Mitglied zahlt eine Aufnahmegebühr, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird.

Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Eine Übertragung der Mitgliedschaft auf einen anderen ist nicht möglich

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Beschluss des Vorstandes von Fall zu Fall bestimmt.

Alle Mitglieder des Vereins – mit Ausnahme der jugendlichen Mitglieder unter 18 Jahren – haben Stimm- und Wahlrecht. Sie sind für die im Verein zu besetzenden Ämter wählbar. Ausgenommen von dieser Regelung sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassier, die ein Mindestalter von 21 Jahren haben müssen.

Mitglieder und Gönner, die um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, sie zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung des Vereins. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf



# Schützenverein 1964 Daisendorf e.V.

Aufnahme besteht nicht. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

**(3)** Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt (Abs. 4);
- c) durch Ausschluss (Abs. 5).

**(4)** Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.

**(5)** Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Hauptversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit ihrem Austritt oder ihrem Ausschluss jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Der Austritt oder Ausschluss wird der zuständigen Waffenbehörde gemeldet.

## § 5 Pflichten der Mitglieder

**(1)** Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

**(2)** Jedes Mitglied – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder – entrichtet einen Jahresbeitrag in Geld an den Verein. Das Nähere – insbesondere die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit – regelt die Hauptversammlung durch Beschluss. Die Hauptversammlung ist auch berechtigt, zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung zu erlassen.

**(3)** Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift und sofern vorhanden, eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung (§§ 7 und 8);
- b) der Vorstand (§§ 9 und 10).

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## § 7 Einberufung und Aufgaben der Hauptversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung

**(1)** Die Hauptversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen, und soll zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres im 1. Quartal des Folgejahres, über welches zu berichten ist, abgehalten werden. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.

**(2)** Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung schriftlich von mindestens  $\frac{1}{10}$  der Mitglieder unter Angabe einer begründeten Tagesordnung vom Vorstand verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen.



# Schützenverein 1964 Daisendorf e.V.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

Für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie für die Beschlussfassung gelten die §§ 7-9, 11 und 12 analog.

**(3)** Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Hauptversammlung bekanntzugeben. Anträge zur Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach Satz 1 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Hauptversammlung behandelt werden.

**(4)** Aufgaben der Hauptversammlung sind ua.:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Entlastung;
- b) die Änderung oder Neufassung der Satzung und einer etwaigen Beitragsordnung;
- c) die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
- d) die Beschlussfassung über Beschwerden gegen den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- e) Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands;
- f) die Wahl der Kassenprüfer;
- g) Entscheidungen über den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken;
- h) Bewilligung von Ausgaben über Euro 25.000 im Einzelfalle;
- i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- j) sämtliche sonstigen der Hauptversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragenen Aufgaben.

## § 8 Ablauf der Hauptversammlung und Beschlussfassung

**(1)** Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt. Durch Genehmigung des Vorstandes können Gäste zur Anwesenheit berechtigt werden.

**(2)** Die Hauptversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, weiter ersatzweise durch den Schriftführer geleitet. Ist auch dieser nicht anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Zu Beginn der Hauptversammlung ist ein Protokollführer und etwaige Änderungen der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter (§ 7 Abs. 3) bekanntzugeben.

**(3)** Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nicht durch einen Bevollmächtigten wahrgenommen werden.

**(4)** Beschlüsse der Hauptversammlung werden – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann in der Hauptversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Hauptversammlung hingewiesen wurde.

Zur Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, über die Vefügung über wesentliche Teile des Vereinsvermögens, über den Ausschluss eines Mitglieds und über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich.

**(5)** Die Stimmabgabe in der Hauptversammlung erfolgt – mit Ausnahme der Wahlen (Abs. 6) – durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder. Abweichend von Satz 1 erfolgt eine schriftliche Stimmabgabe, wenn auf Befragen des Versammlungsleiters eines der anwesenden Mitglieder eine solche geheime Wahl verlangt.

**(6)** Wahlen erfolgen durch geheime, schriftliche Stimmabgabe, sofern die Hauptversammlung nicht eine Stimmabgabe durch Handzeichen beschließt. Gewählt sind die Kandidaten, die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten.



# Schützenverein 1964 Daisendorf e.V.

**(7)** Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Hauptversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind aufzubewahren.

## § 9 Vorstand

**(1)** Der Gesamtvorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden;
- b) dem 2. Vorsitzenden;
- c) dem Kassier;
- d) dem Schriftführer;
- e) dem Sportwart;
- f) dem Pressewart;
- g) dem Referent für Gewehr;
- h) dem Referent für Pistole;
- i) dem Referent für Bogen;
- j) dem Jugendwart.

Die vorstehend unter a–d genannten Vorstandsmitglieder bilden zugleich den Vorstand iSd. § 26 BGB. Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Durch Beschluss der Hauptversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen, überwacht den Vollzug aller Beschlüsse und unterzeichnet die Protokolle.

Beisitzer können durch die Vorstandschaft bestimmt werden. Sie haben kein Stimmrecht. Die Beisitzer unterstützen die anderen Vorstandsmitglieder in ihren Obliegenheiten durch Rat und Tat.

**(2)** Wählbar als Vorstandsmitglied sind nur Mitglieder des Vereins.

**(3)** Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte
- b) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung; Aufstellung der Tagesordnung;
- c) Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung;
- d) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Erstellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes;
- f) die Genehmigung der ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben im Einzelfalle, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung unterliegen;
- g) Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber Mitgliedern;
- h) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

**(4)** Die Mitglieder des Vorstands werden von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

**(5)** Den Mitgliedern des Vorstandes werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt.

**(6)** Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.



# Schützenverein 1964 Daisendorf e.V.

## § 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich, per E-Mail oder einer sonst angemessenen und von den Vorständen vereinbarten Form mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den 1. Vorsitzenden, ersatzweise den 2. Vorsitzenden. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen zur Vorstandssitzung als erteilt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.

(2) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise des 2. Vorsitzenden, weiter ersatzweise des Kassiers.

## § 11 Kassenprüfung

(1) Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Geschäftsjahren zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Kassenprüfer prüfen die Buchführung und den Jahresabschluss, berichten über die Prüfungsergebnisse in der Hauptversammlung und geben eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands ab.

(2) Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

## § 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Hauptversammlung gefasst werden. Sofern mindestens 7 Mitglieder sich anschließen, den Verein fortzuführen, kann der Verein nicht aufgelöst oder verschmolzen werden.

(2) Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Daisendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

## § 13 Satzungsänderung

Wird eine Satzungsänderung beschlossen, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

## § 14 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Überlingen.

## § 15 Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

(2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Hauptversammlung zu ersetzen.

## § 16 In-Kraft Treten

Vorstehende Satzung wurde am 18. September 2020 in Daisendorf von der Hauptversammlung beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Der Vorstand ist berechtigt, Formalfehler auf Wunsch des Amtsgerichts zu Korregieren.